



# **Hinweise zur Arbeitnehmerbeteiligung**

## **Inhalt**

1	Warum muss ich Beiträge für meine Zusatzversorgung zahlen? .....	3
2	Was ist bei der Arbeitnehmereigenbeteiligung zu beachten? .....	3
2.1	Steuer- und sozialversicherungspflichtige Zahlung .....	3
2.2	Steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung .....	4
3	Welche Vorteile hat die Arbeitnehmereigenbeteiligung .....	4

### Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache:

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument das generische Maskulinum. Alle Personenbezeichnungen gelten – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – für alle Geschlechter.

### ZMV-Kontaktdaten:

- ✓ Telefon: 039753 55-200
- ✓ E-Mail: [versicherungen@zmv-strasburg.de](mailto:versicherungen@zmv-strasburg.de)
- ✓ Internet: [www.vmv-zusatzversorgung.de](http://www.vmv-zusatzversorgung.de)



## 1 Warum muss ich Beiträge für meine Zusatzversorgung zahlen?

Aufgrund tarifvertraglicher oder einzelvertraglicher Regelungen tragen die Arbeitnehmer durch eigene Beiträge zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung bei.

## 2 Was ist bei der Arbeitnehmereigenbeteiligung zu beachten?

Die Arbeitnehmereigenbeteiligung wird monatlich vom Entgelt einbehalten und vom Arbeitgeber an die Zusatzversorgungskasse überwiesen. Der Arbeitgeber entrichtet den Arbeitnehmeranteil grundsätzlich aus steuerfreiem Einkommen (Bruttoentgelt) an die ZMV.

Je nach Einkommen und familiärer Situation kann es jedoch vorteilhafter sein, die Riester-Förderung oder den Steuervorteil im Rentenalter zu nutzen. In diesem Fall wird der Arbeitnehmerbeitrag aus dem Nettoentgelt gezahlt. Dafür müssen die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber gegenüber zunächst auf die Steuerfreiheit der Aufwendungen verzichten, was durch eine entsprechende Erklärung erfolgt.

### 2.1 Steuer- und sozialversicherungspflichtige Zahlung

Es besteht die Möglichkeit, für die Arbeitnehmereigenbeteiligung die Riester-Förderung in Anspruch zu nehmen, sofern die Förderfähigkeit nach § 10a EStG vorliegt:

- Zulagengewährung durch Einreichung des Antrags auf Altersvorsorgezulage bei der ZMV
- Geltendmachung des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs im Rahmen der Einkommensteuererklärung durch Einreichung der Anlage „Vorsorgeaufwand“ (Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung durch die ZMV ist erforderlich)

Höhe der Altersvorsorgezulagen:

Jahr	jährliche Grundzulage	jährliche Kinderzulage
ab 2018	175 €  200 € Berufseinsteigerbonus (für junge Versicherte unter 25 Jahren einmalig zusätzlich)	300 € für ab 2008 geborene Kinder  185 € für vor 2008 geborene Kinder  Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das ein Kindergeldanspruch besteht.

Ist die Arbeitnehmereigenbeteiligung geringer als der Mindestbeitrag zur Erlangung der vollen Zulage, gewährt die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die Zulagen anteilig.

#### **Tipp:**

Der Differenzbetrag kann im Rahmen eines „Riester“-Vertrags, den wir als freiwillige Versicherung (PlusPunktRente) anbieten, eingezahlt werden, um die volle Zulage zu erhalten. Aus den Zulagen werden Versorgungspunkte berechnet, die die Anwartschaft auf die Betriebsrente erhöhen. Der Anteil der Betriebsrente, der aus der geförderten Arbeitnehmereigenbeteiligung resultiert, ist im Rentenfall voll zu versteuern, jedoch beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.

Wird keine Förderung in Anspruch genommen, das heißt, die Arbeitnehmereigenbeteiligung wird vollständig aus dem Nettoentgelt gezahlt, ist der Anteil der Betriebsrente, der aus der Arbeitnehmereigenbeteiligung resultiert, im Rentenfall mit dem Ertragsanteil zu versteuern und beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.

## **2.2 Steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung**

Es besteht die Möglichkeit, die Arbeitnehmereigenbeteiligung steuer- und sozialabgabenfrei zu zahlen, was zu einem höheren Nettoentgelt führt.

### Freigrenzen:

Arbeitgeber finden die Freigrenzen für die Steuerfreiheit auf unserer Internetseite der ZMV im Bereich „Arbeitgeber“. Diese Freigrenzen gelten sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer, wobei die Beiträge des Arbeitgebers Vorrang vor den Arbeitnehmerbeiträgen, sowohl aus der Arbeitnehmereigenbeteiligung als auch aus der Entgeltumwandlung, haben. Hierzu ist gegebenenfalls Rücksprache mit dem Arbeitgeber erforderlich, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Entgeltumwandlung.

### Hinweis:

Eine „Riester“-Förderung ist für die Arbeitnehmereigenbeteiligung nicht möglich. Der Anteil der Betriebsrente, der aus der steuerfreien Arbeitnehmereigenbeteiligung resultiert, ist im Rentenfall voll zu versteuern und beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Änderungen zur Versteuerung der Arbeitnehmerbeteiligung sind für die Zukunft möglich und dem Arbeitgeber mitzuteilen. Dies kann sich auf eine bestehende PlusPunktRente auswirken. Details erfragen Sie bitte bei Ihrer ZMV.

## **3 Welche Vorteile hat die Arbeitnehmereigenbeteiligung**

Durch die Arbeitnehmereigenbeteiligung erfolgt der Eintritt der sofortigen Unverfallbarkeit.

Sofortige Unverfallbarkeit bedeutet:

- Auch wenn die Wartezeit (60 Monate mit Aufwendungen für die Pflichtversicherung) nicht erfüllt ist, besteht ein Anspruch auf Altersrente für den Teil, der durch die Arbeitnehmereigenbeteiligung und die Zulagen im Rahmen der Pflichtversicherung entstanden ist.
- Eine „Riester“-Förderung ist möglich. Die durch die Zulagen entstehenden Versorgungspunkte erhöhen die Anwartschaft auf die Betriebsrente.

### Hinweis:

Besteht bei Eintritt einer Erwerbsminderung keine Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten, z. B. aufgrund von Fehlzeiten, aber sind seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, in dem die Arbeitnehmereigenbeteiligung gezahlt wurde, 60 Monate vergangen, besteht Anspruch auf eine anteilige Betriebsrente. Maßgebend ist der Teil der Anwartschaft, der sich aus der Arbeitnehmereigenbeteiligung und den Zulagen im Rahmen der Pflichtversicherung ergibt.